

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familien- gesellschaften (VMEBF)

Herrn
Diethard Wiechmann
Lebensmittel-Zeitung
- Redaktion -
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main

24. Januar 2006
DT/He

Sehr geehrter Herr Wiechmann,

die Fragen aus Ihrem Mail vom 20.01.2006 beantworten wir gerne wie folgt:

1. Warum könnte IAS 32 einen bilanziellen Verlust des Eigenkapitals zur Folge haben?

Finanzinstrumente - dazu gehören auch Einlagen in Personengesellschaften - sind nach IAS 32 dann als Finanzschuld - und damit als Fremdkapital - zu bilanzieren, wenn der Inhaber dieses Finanzinstruments ein uneinschränkbares Recht auf Rückgabe gegen flüssige Mittel o. ä. hat. Grundsätzlich besteht dieses Recht für Gesellschafter deutscher Personengesellschaften. Wenn (gesellschafts-) vertragliche Regelungen dieses Recht nicht wesentlich einschränken, dann muss die Personengesellschaft ihre Kapitaleinlagen als Fremdkapital - und eben nicht wie bisher als Eigenkapital - ausweisen. Es kommt hinzu, dass dieses so definierte Fremdkapital nicht zum Nominalwert (also z.B. zum Betrag der Kommanditeinlage) zu zeigen sein soll, sondern in Höhe des Abfindungsanspruchs des Gesellschafters; ohne Regelung im Gesellschaftsvertrag wäre dies der Zeitwert. Damit würde dieser Fremdkapitalposten den Unternehmenswert zum jeweiligen Bilanzstichtag widerspiegeln.

In manchen Verlautbarungen wird sogar die Auffassung vertreten, es sei keine gesellschaftsvertragliche Formulierung denkbar, die dieses grundsätzliche Recht deutscher Personengesellschafter hinreichend einschränken könne, um Eigenkapital auszuweisen. Damit hätten Personengesellschaften nie Eigenkapital.

2. Warum ist der IAS 32 der "Todesstoss für die GmbH & Co. KG"?

Eine GmbH & Co. KG ist der gesellschaftsrechtlichen Klassifikation nach zwar eine Personengesellschaft, bilanzrechtlich jedoch eine Kapitalgesellschaft. Dieses wirkt sich bspw. im Insolvenzrecht dahingehend aus, dass wie bei allen Kapitalgesellschaften nicht nur die Zahlungsunfähigkeit, sondern auch die Überschuldung Insolvenzgrund ist. Wenn aber kein Eigenkapital vorhanden ist, ist der Weg zur Insolvenzreife kurz. Wenn die Kriterien zur Abgrenzung von Eigenkapital nach IAS Eingang in das deutsche Handelsrecht finden, und dies erscheint durchaus nicht unwahrscheinlich, dann wird diese Rechtsformausgestaltung von der Bildfläche verschwinden.

3. Welche Legitimation kann das IASB vorweisen?

Das IASB bzw. der Vorgänger IASC wurde 1973 aufgrund einer Vereinbarung der Wirtschaftsprüfungsverbände von Australien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Japan, Mexiko, Niederlande, Großbritannien und den USA als unabhängige Organisation zur Entwicklung international anerkannter Rechnungslegungsstandards gegründet. Es ist eine privatrechtliche Organisation.

Nachdem Versuche, eigene europäische Rechnungslegungsnormen zu etablieren, nicht sehr erfolgreich waren, hat die EU-Kommission vor allem mit der IAS-Anwendungsverordnung 2002, die die Bilanzierung nach IAS/IFRS verpflichtend für kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Jahresabschluss 2005 vorschreibt, die Einführung für IAS/IFRS in der EU beschleunigt. Über das sogenannte Komitologieverfahren werden nunmehr neue oder überarbeitete IFRS bzw. IAS zu EU-Recht. Eine parlamentarische Diskussion findet demnach nicht statt.

4. Wer sind die deutschen Standardsetzer?

Der deutsche Standardsetzer ist das "Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee" (DRSC), das eigene Standards entwickelt, die "Deutschen Rechnungslegungs Standards" (DRS), von denen bisher 15 veröffentlicht wurden. Werden die Standards vom Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein.

5. Warum sehen die Initiatoren des Vereins durch die Anpassung des HGB an internationale Bilanzierungsstandards eine Aushöhlung erprobter Bilanzierungsgrundsätze?

Das HGB konnte sich über eine sehr lange Zeit entwickeln und verfügt über ein gutes bilanztheoretisches Fundament. Dies ist bei den IAS/IFRS nicht mehr erkennbar. Vor allem der Trend zur Marktbewertung von Bilanzpositionen führt zu einem völlig neuen bilanztheoretischen Ansatz.

Ein gutes Beispiel hierfür ist das im HGB vorherrschende Vorsichtsprinzip. In den internationalen Bilanzierungsstandards spielt dieses Prinzip eher eine untergeordnete Rolle. In der Praxis wird es durch die Regelungen zur Bewertung von Geschäftswerten (keine planmäßige Abschreibung mehr) oder zur Aktivierung von Entwicklungskosten faktisch außer Kraft gesetzt. Es gibt jetzt bereits Unternehmen, z. B. im MDAX, deren nach IFRS bilanzierte Geschäftswerte oder "Goodwills" den Wert des Eigenkapitals deutlich übersteigen. Durch das Verbot der planmäßigen Abschreibung bleibt dieser Posten in guten Jahren unverändert und baut sich bei weiteren Zukäufen immer mehr auf, um in schlechten Jahren mittels einer außerplanmäßigen Abschreibung ggf. mit einem Schlag das komplette Eigenkapital zu verzehren. Wir gehen davon aus, dass in der Zukunft deutlich mehr dramatische Firmenkrisen und "plötzliche" Zusammenbrüche zu beobachten sind, als dies bisher in Deutschland der Fall war.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung
des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF)

gez. Frank Reuther

gez. Dr. Dieter Truxius